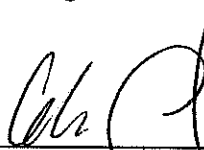


Einladung

Am **Dienstag, 25. Januar 2011, 18.00 Uhr**, findet im **Sitzungssaal** des Rathauses in **Setterich** eine öffentliche **Sitzung des Rates** der Stadt Baesweiler statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.



(Dr. Linkens)

TAGESORDNUNG:

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 14.12.2010
2. Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
3. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses betreffend die Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 89 GO NW i.V.m. § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung
4. Kenntnisnahme von über-/ außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen in der Zeit vom 01.10. 2010 bis 31.12.2010
5. Wahl von Ausschussmitgliedern;
Ersatzweise Benennung eines Ratsmitgliedes/sachkundigen Bürgers/einer sachkundigen Bürgerin
 - a) für den Haupt- und Finanzausschuss,
 - b) für den Schulausschuss,
 - c) für den Wahlausschuss und
 - d) für den Verkehrs- und Umweltausschuss
6. Ersatzweise Benennung der/des Ausschussvorsitzenden für den Schulausschuss
7. Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten;
Ersatzweise Benennung von Vertretern/Vertreterinnen in verschiedenen Gremien
8. Bestellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Baesweiler

9. Beratung über eventuelle Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2011
10. Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2011
11. Beteiligungsbericht 2010 der Stadt Baesweiler
12. Sponsorenvereinbarungen im Laufe des Jahres 2010
13. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 03.04.2011, des „Frühlingsfestes“ am 15.05.2011, des „Oktoberfestes“ am 02.10.2011 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 11.12.2011 des Gewerbeverbandes Baesweiler
14. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 65, für das städtische Grundstück Gemarkung Puffendorf, Flur 4, Nr. 200/72, gelegen im Stadtteil Loverich
 1. Vorstellung der Planung
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
15. Bebauungsplan Nr. 96 - Settericher Weg II -, Stadtteil Loverich
 1. Vorstellung der Planung
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
16. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 9. Änderung;
hier: Aufstellungsbeschluss
17. Widmung der Straßenflächen (Baustraßen) im Bebauungsplangebiet 80 - Ederener Weg -, 1. Bauabschnitt (Pfarrer-Gursky-Ring, Elsa-Brandström-Straße), im Stadtteil Setterich
18. Mitteilungen der Verwaltung
19. Anfragen von Ratsmitgliedern
20. Fragestunde für Einwohner
- B) Nicht öffentliche Sitzung**
21. Grundstücksangelegenheit
hier: Grundstückserwerb

22. Energetische Sanierung des Gymnasiums der Stadt Baesweiler, Trakt II;
hier: Vergabe des Auftrages für
1. Putz- und Stuckarbeiten
 2. Trockenbauarbeiten
 3. Malerarbeiten
 4. Schreinerarbeiten
 5. Schreinerarbeiten (Passivhaustüren)
 6. Estricharbeiten
 7. Bodenbelagsarbeiten
 8. Fliesenarbeiten
 9. Gerüstbauarbeiten
 10. Sonnenschutzarbeiten
 11. Kernbohrungen
 12. Fassadenarbeiten
 13. Fensterarbeiten
 14. Isolierung
 15. Sanitärarbeiten
 16. Elektroarbeiten
 17. Lüftungsarbeiten
 18. Heizungsarbeiten
 19. Metallbauarbeiten
 20. Pfosten-Riegel-Fassade
 21. Dachdeckerarbeiten
 22. Fassadensicherung
 23. Abbrucharbeiten
 24. Rohbauarbeiten
 25. GLT
23. Mitteilungen der Verwaltung
24. Anfragen von Ratsmitgliedern



Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 25.01.2011/Punkt 2 der Tagesordnung)

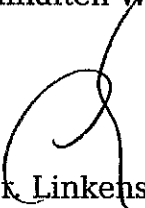
Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied, Herr Bernd Pehle, Parkstraße 70, 52499 Baesweiler, hat durch Erklärung vom 26.11.2010 auf sein Mandat im Rat der Stadt Baesweiler verzichtet.

Nach § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes wird der Sitz im Rat der Stadt Baesweiler nach der Reserveliste der SPD, für die Herr Pehle bei der Wahl aufgetreten ist, besetzt.

Nächster Kandidat auf der Reserveliste der SPD ist Herr Bruno Zillgens, Im Forst 1, 52499 Baesweiler, der durch Erklärung vom 03.12.2010 die Wahl zum Vertreter im Rat der Stadt Baesweiler angenommen hat.

Das neue Ratsmitglied wird in der Ratssitzung gemäß § 67 Abs. 3 GO NW vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet.



(Dr. Linkens)

Stadt Baesweiler
Der Bürgermeister
- Amt 20 -

52499 Baesweiler, 13.01.2011

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 25.01.2011 / Punkt 3 der Tagesordnung)

Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses;

**hier: Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO i.V.m. § 7
Nr. 3 der Haushaltssatzung**

Wegen äußerster Dringlichkeit wurde am 22.12.2010 der in Ablichtung beigefügte Dringlichkeitsbeschluss gefasst, der dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

Zu den Einzelheiten wird auf den ebenfalls beigefügten Vermerk verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat genehmigt den der Originalniederschrift beigefügten Dringlichkeitsbeschluss vom 22.12.2010.



(Dr. Linkens)

Dringlichkeitsbeschluss

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW wird im Wege der Dringlichkeit beschlossen:


Im Budget 11-02-01 - Abfallvermeidung, -verwertung, und -beseitigung - entstehen im Haushaltsjahr 2010 Mehraufwendungen in Höhe von 86.000,00 €. Diese sind gedeckt durch Wenigerauszahlungen bei der Investitions-Nr. I2009-0048.

Den überplanmäßigen Aufwendungen im Budget 11-02-01 wird bis zu einer Höhe von bis zu 86.000,00 € zugestimmt.

Die besondere Dringlichkeit und weitere Einzelheiten sind im beigefügten Vermerk vom 22.12.2010, der Bestandteil dieses Beschluss ist, begründet.

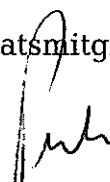
52499 Baesweiler, den 22.12.2010

Der Bürgermeister



(Dr. Linkens)

Als Ratsmitglied



(Puhl)

Der Bürgermeister
- Amt 20 -

Baesweiler, 22.12.2010
Da/Ha-Ru

**Vermerk: Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen gemäß
§ 89 GO NW i.V.m. § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung**

Im Budget 11-02-01 - Abfallvermeidung, - verwertung, -beseitigung - wurden im Haushaltsjahr 2010 insgesamt 2.112.600,00 € für Aufwendungen bereitgestellt.

Bisher wurden 2.064.803,77 € verausgabt.

Nun müssen noch Rechnungen von rund 190.000,00 € beglichen werden, die zu entsprechenden Mehraufwendungen von rund 143.000,00 € führen.

Ein Teil der Mehraufwendungen können durch Mehrerträge von ca. 57.000,00 € gedeckt werden, so dass noch ein zu deckender Betrag in Höhe von 86.000,00 € verbleibt.

Dieser Betrag wird durch Wenigerausgaben bei der Investitions-Nr. I2009-0048 gedeckt.


In diesem Budget werden u.a. die Umlagen an den Zweckverband Regioentsorgung veranschlagt und verausgabt. Der Zweckverband Regioentsorgung erhebt von seinen Mitgliedern Umlagen zur Deckung seines Finanzbedarfs.

Auf Grund der aktuellen Ausgabenentwicklung werden die Umlagen berechnet. Danach ergibt sich für das Jahr 2010 eine Ausgabensteigerung, die bei der Stadt Baesweiler zu Mehraufwendungen führt.

Bei dem Budget 11-02-01 handelt es sich um einen Gebührenbereich. Das bedeutet, dass die Mehraufwendungen in der nächsten Gebührenkalkulation berücksichtigt werden und somit durch den Gebührenzahler im Laufe der nächsten 3 Jahre erstattet werden.

Gemäß § 83 GO NW i.V.m. § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung gelten überplanmäßige Ausgaben, die den Ansatz um mehr als 40.000,00 € überschreiten, als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.

Da die nächste Stadtratssitzung erst für den 25.01.2011 terminiert ist, die Begleichung der Rechnungen jedoch unabweisbar ist, wird vorgeschlagen, die Genehmigung der überplanmäßigen Aufwendungen von bis zu 86.000,00 € im Wege der Dringlichkeit zu beschließen.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
 (Sitzung am 25.01.2011 / Punkt 4 der Tagesordnung)

Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.10.2010 bis zum 31.12.2010

Folgende Haushaltsüberschreitungen, die in der Zeit vom 01.10.2010 - 31.12.2010 entstanden sind, sind nach § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen:

Teilergebnispläne:

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
02-02-01	Meldeangelegenheiten, Ausweis und sonst. Dokumente, Bürgerservice	a) 60.000,00 b) 76.253,22 c) 16.253,22	0,00	16.253,22
<u>Erläuterung:</u> Im Bereich Meldeangelegenheiten ist es auf Grund der Einführung des elektronischen Personalausweises zu Mehraufwendungen gekommen. Zum einen musste zusätzliches Infomaterial angeschafft werden. Weiter ist die Zahl der Anträge für den neuen Personalausweis enorm gestiegen. Die Mehraufwendungen wurden gedeckt durch Wenigeraufwendungen in den Produkten 02-01-01 und 02-04-01.				
08-01-02	Bereitstellung von Sportanlagen	a) 1.810,00 b) 3.181,59 c) 1.371,59	0,00	1.371,59
<u>Erläuterung:</u> Im Laufe des Jahres 2010 mussten unabweisbare zusätzliche Anschaffungen getätigt werden. Die Mehraufwendungen wurden gedeckt durch Wenigerausgaben bei I 2008-0042.				
15-02-01	Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen an Dritte	a) 1.200,00 b) 4.778,79 c) 3.578,79	0,00	3.578,79
<u>Erläuterung:</u> Die Mehraufwendungen sind durch verschiedene zusätzliche Anschaffungen entstanden. Gedeckt wurden die Mehraufwendungen durch Wenigerausgaben bei I 2008-0047.				
01-12-01	Leistungen des Bauhofes	a) 244.300,00 b) 263.766,17 c) 19.466,17	0,00	19.466,17

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
		- € -		

Erläuterung:

Die Mehraufwendungen sind entstanden durch die Anschaffung von Winterbereifung für sämtliche "Altfahrzeuge". Zusätzlich musste Streusalz angeschafft werden.

Die Mehraufwendungen sind durch entsprechende Mehrerträge in Höhe von 13.455,11 € und durch Wenigerausgaben bei I 2010-0016 gedeckt.

10-05-01	Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen für Wohnungslose	a) 8.800,00 b) 9.060,25 c) 260,25	0,00	260,25
----------	--	---	------	--------

Erläuterung:

In diesem Bereich sind geringfügige Mehraufwendungen entstanden, die unabweisbar geleistet werden mussten.

Gedeckt sind die Mehraufwendungen durch Wenigerausgaben bei I 2008-0067.

Teilfinanzpläne / Investitionen:

Sach- konto	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
			- € -		

082001	Zugang Geringwertige Wirtschaftsgüter	01-04-01 Dienstleistungen im Bereich TUIV (technikunterstützte Informationsverarbeitung)	a) 4.000,00 b) 6.874,73 c) 2.874,73	0,00	2.874,73
783210	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens < 410,- €				

Erläuterung:

I 2008-0130 Für die Anschaffung von weiteren Geräten wie Scanner, Drucker etc. wurden zusätzliche Mittel benötigt. Der Betrag wurde durch entsprechende Wenigerausgaben bei I 2008-0131 gedeckt.

081101	Zugang Betriebs- und Geschäftsausstattung	01-02-01 Dienstleistungen für andere Organisationseinheiten	a) 15.700,00 b) 28.172,48 c) 12.472,48	0,00	12.472,48
--------	---	--	--	------	-----------

Sachkonto	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
783150	Auszahlungen für den Erwerb von BGA (Betriebs- und Geschäftsausstattung)				
Erläuterung: I 2008-0003 Die Mehrausgaben sind für die unaufschiebbare Erneuerung der Lautsprecheranlage im Sitzungssaal des Rathauses Setterich entstanden. Gedeckt wurden diese Mehrausgaben durch entsprechende Wenigerausgaben bei I2009-0048.					
082001	Zugang Geringwertige Wirtschaftsgüter	01-02-01 Dienstleistungen für andere Organisationseinheiten	a) 11.500,00 b) 16.131,02 c) 4.631,02	0,00	4.631,02
783210	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens < 410,- €				
Erläuterung: I 2008-0002 Im Laufe des Jahres 2010 mussten im Bereich "Dienstleistungen für andere Organisationseinheiten" zusätzliche GWG's angeschafft werden. Die Mehrausgaben wurden durch Wenigerausgaben bei I2009-0048 gedeckt.					
096201	Zugänge Anlagen im Bau (AiB) Hochbaumaßnahmen	01-11-06 Gebäude der Bäder, Sauna	a) 75.000,00 b) 77.472,12 c) 2.472,12	0,00	2.472,12
785100	Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen				
Erläuterung: I 2010-0002 Die Arbeiten zur Erstellung der DBU-Studie Hallenbad gingen schneller voran als ursprünglich geplant. Die Mehrausgabe wurde gedeckt durch Wenigerausgaben bei I2010-0001.					
096301	Zugänge Anlagen im Bau (AiB) Tiefbaumaßnahmen	11-03-01 Oberflächenentwässerung, Abwassertransport, WVER	a) 66.000,00 b) 77.334,20 c) 11.334,20	11.156,45	177,75
785200	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen				

Sachkonto	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
-----------	-------------	--------------------------	--	---	---

Erläuterung:

I 2009-0031 Zu dieser Maßnahme "Kanalerneuerung Bachstraße" musste noch eine weitere Rechnung beglichen werden.

096301	Zugänge Anlagen im Bau (AiB) Tiefbaumaßnahmen	12-01-01 Bereitstellung von Verkehrswegen, Geh- und Radwegen und Parkplätzen, Straßenbeleuchtung, Wirtschaftswege	a) 10.000,00 b) 21.356,35 c) 11.356,35	0,00	11.356,35
785200	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen				

Erläuterung:

I 2008-0083 Bei den Brückenbauarbeiten "Auf der Schell" sind unvorhersehbare umfangreiche Erdarbeiten und somit zusätzliche Arbeiten zur Wiederherstellung der Straßenoberfläche erforderlich geworden. Die Mehrausgaben wurden gedeckt durch Wenigerausgaben bei I 2010-0019.

075101	Zugang Fahrzeuge	01-12-01 Leistungen des Bauhofes	a) 41.000,00 b) 44.397,08 c) 3.397,08	0,00	3.397,08
783135	Auszahlungen für den Erwerb von Fahrzeugen				

Erläuterung:

I 2010-0013 Für unabweisbare Beschaffungen von Ausrüstungsgegenständen für den Winterdienst wurde der Mehrbetrag benötigt. Gedeckt wurde dieser Betrag durch Wenigerausgaben bei I 2010-0016.

082001	Zugang Geringwertige Wirtschaftsgüter	04-03-01 Stadtbücherei	a) 500,00 b) 4.472,19 c) 3.972,19	0,00	3.972,19
783210	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens < 410,- €				

Sach- konto	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
<p>Erläuterung: I 2008-0054 Für die Stadtbücherei mussten Einrichtungsgegenstände angeschafft werden. Die Mehrausgabe wurde gedeckt durch Wenigerausgaben bei I 2008-0055 in Höhe von 2.000 €. Die Restsumme in Höhe von 1.972,19 € wurde gedeckt durch Wenigerausgaben bei I 2008-0034.</p>					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die in der Zeit vom 01.10.2010 - 31.12.2010 entstanden sind, zur Kenntnis.



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 25.01.2011/Punkt 5 der Tagesordnung)

Wahl von Ausschussmitgliedern;

hier: Ersatzweise Benennung eines Ratsmitgliedes für

- a) **den Haupt- und Finanzausschuss,**
- b) **den Schulausschuss und**
- c) **den Wahlausschuss**
- d) **den Verkehrs- und Umweltausschuss**

Das Ratsmitglied Bernd Pehle hat dem Wahlleiter gegenüber am 26.11.2010 seinen Verzicht auf sein Mandat im Rat der Stadt Baesweiler zum Ablauf des 31.12.2010 erklärt.

- a) In der Sitzung des Stadtrates am 27.10.2009, unter Punkt 9 der Tagesordnung, ist Herr Pehle als Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss gewählt worden. Der Haupt- und Finanzausschuss besteht gem. § 57 Abs. 2 i. V. m. § 58 Abs. 3 Satz 1 GO NRW aus Ratsmitgliedern.

Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger (§ 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW). Demnach steht der SPD-Fraktion das Vorschlagsrecht für die Besetzung des frei gewordenen Sitzes im Haupt- und Finanzausschuss zu.

- b) Des Weiteren war Herr Pehle Mitglied im Schulausschuss der Stadt Baesweiler. Der Schulausschuss besteht aus 8 Mitgliedern. Gem. § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW darf die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen. Der Schulausschuss war bisher mit 5 Ratsmitgliedern und 3 sachkundigen Bürgern besetzt. Dieses Verhältnis muss aufgrund der oben erwähnten Regelung beibehalten werden. Das bedeutet, dass als Nachfolger/in für Herrn Pehle ein Ratsmitglied benannt werden muss. Auch hier hat die SPD-Fraktion das Vorschlagsrecht für die Besetzung dieses Ausschusssitzes.

- c) Herr Pehle war ebenfalls Mitglied im Wahlausschuss. Für die Zusammensetzung des Wahlausschusses und dessen Verfahren gelten die Vorschriften des § 58 GO NRW. Da in diesem Ausschuss die Höchstzahl der sachkundigen Bürger nicht ausgeschöpft wurde, kann die SPD-Fraktion hier entweder ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger/eine sachkundige Bürgerin benennen.
- d) Auf Wunsch der SPD-Fraktion soll eine Umbesetzung im Verkehrs- und Umweltausschuss erfolgen. Hierzu wird in der Sitzung mündlich vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler wählen auf Vorschlag der SPD-Fraktion

- a) als Mitglied für den Haupt- und Finanzausschuss,
- b) als Mitglied für den Schulausschuss,
- c) als Mitglied für den Wahlausschuss und
- d) als Mitglied für den Verkehrs- und Umweltausschuss.



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 25.01.2011/Punkt 6 der Tagesordnung)

Ersatzweise Benennung der/des Ausschussvorsitzenden für den Schulausschuss

In der Sitzung des Stadtrates am 27.10.2009 wurden unter Tagesordnungspunkt 10 die Ausschussvorsitzenden benannt. Herr Bernd Pehle wurde zum Vorsitzenden des Schulausschusses bestimmt. Nachdem er zum 31.12.2010 aus dem Rat der Stadt Baesweiler ausscheidet, ist dieser Ausschussvorsitz neu zu besetzen.

Gem. § 58 Abs. 5 Satz 5 GO NRW bestimmt die Fraktion, der der während der Wahlzeit ausscheidende Ausschussvorsitzende angehört, ein Ratsmitglied zum Nachfolger. Demnach bestimmt die SPD-Fraktion die/den Nachfolger/in für Herrn Pehle.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Stadtrates bestimmen
zur/zum Vorsitzenden des Schulausschusses.



(Dr. Linkens)



Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 25.01.2011/Punkt 7 der Tagesordnung)

Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten;

hier: Ersatzweise Benennung von Vertretern/Vertreterinnen in verschiedenen Gremien

In der Sitzung des Stadtrates am 27.10.2009, unter Punkt 13 der Tagesordnung, wurden Vertreter/Vertreterinnen der Stadt Baesweiler zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten bestellt bzw. vorgeschlagen.

Nach dem Ausscheiden von Herrn Bernd Pehle aus dem Rat der Stadt Baesweiler zum 31.12.2010 sind die Sitze in verschiedenen Gremien, denen er angehörte, neu zu besetzen.

Für das Wahlverfahren gelten gem. § 50 Abs. 4 GO NW die Bestimmungen des § 50 Abs. 3 GO NW entsprechend, wenn der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2, 113 GO NW zu bestellen oder vorzuschlagen hat. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Beirat, Ausschuss, einer Gesellschafterversammlung, einem Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Organ von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Demnach steht der SPD-Fraktion das Vorschlagsrecht zu.

1. Mitgliederversammlung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes:

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, Frau/Herrn
als Nachfolger/in für Herrn Pehle als Vertreter/in für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu bestellen.

2. Baesweiler Bürgerstiftung:

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt, Frau/Herrn
als Nachfolger/in für Herrn Pehle in den Stiftungsrat der Baesweiler Bürgerstiftung.

3. Entsorgungszweckverband Regio Entsorgung - hier: regionaler Abfallwirtschaftsbeirat -:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Baesweiler schlägt der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regio Entsorgung zur Wahl als Vertreter/in der Stadt Baesweiler in dem regionalen Abfallwirtschaftsbeirat des Zweckverbandes Regio Entsorgung Frau/Herrn
als Nachfolger/in für Herrn Pehle vor.

4. ITS - Internationales Technologie und Service-Center Baesweiler GmbH:

Beschlussvorschlag:

Nach § 8 Abs. 5 des Gesellschaftervertrages wird die Stadt Baesweiler in der Gesellschafterversammlung durch den I. stellv. Bürgermeister und drei weitere Stadtverordnete sowie den stellv. Hauptgemeindefachmann vertreten.

Der Rat bestellt als Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung des ITS - Internationales Technologie und Service-Center Baesweiler GmbH als Nachfolger/in von Herrn Pehle Frau/Herrn

5. Baesweiler Entwicklungs GmbH:

Nach § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages wird die Stadt Baesweiler in der Gesellschafterversammlung durch den I. stellv. Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie durch einen vom Bürgermeister zu benennenden Beamten vertreten. Herr Bernd Pehle war als Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion Vertreter in der Gesellschafterversammlung.

Beschlussvorschlag:

Der Rat bestellt als Nachfolger/in von Herrn Pehle Frau/Herrn
..... als Vertreter für die Baesweiler
Entwicklungsgesellschaft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Linkens', written in a cursive style.

(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 25.01.2011/Punkt 8 der Tagesordnung)


Bestellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Baesweiler

In der Sitzung des Stadtrates am 14.12.2010 wurde unter Punkt 29 beschlossen, Herrn Stadtamtmann Lars Schröter mit Wirkung vom 01.03.2011 die Aufgaben des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes zu übertragen. Hier wurde die Entscheidung über die personelle Besetzung der Amtsleiterstelle getroffen.

Gemäß § 104 Abs. 4 GO NRW bestellt der Rat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung und die Prüfer. Die eigentliche Bestellung erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, denn hierbei handelt es sich um die Zuerkennung einer Funktion und nicht um eine Personalangelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 Buchstabe a) der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Baesweiler.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, Herrn Stadtamtmann Lars Schröter mit Wirkung vom 01.03.2011 zum Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Baesweiler zu bestellen.


(Dr. Linkens)




Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 25.01.2011 / Punkt 9 der Tagesordnung)

Beratung über evtl. Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2011

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2011 liegt nach öffentlicher Bekanntmachung am 15.12.2010 in der Zeit vom 15.12.2010 bis einschließlich 25.01.2011 öffentlich aus. Bis einschließlich 30.12.2010 konnten Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen diesen Entwurf erheben.

Einwendungen von Einwohnern und Abgabepflichtigen sind nicht eingegangen.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 25.01.2011 / Punkt 10 der Tagesordnung)

Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2011

Mit Vorlage vom 07.01.2011 zu TOP 7 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Baesweiler wurden umfangreiche Änderungsvorschläge zu den Planansätzen des Entwurfes des Haushaltsplanes 2011 unterbreitet. Auf die Vorlage und die Anlagen wird insofern verwiesen.

Die sich nach Berücksichtigung der Änderungsvorschläge ergebende erforderliche Entnahme aus der Ausgleichsrücklage beläuft sich dann auf 2.413.902 € (bisher: 1.950.000 €). Der Kreditbedarf beläuft sich auf nun 4.963.978 € (bisher: 3.454.128 €; bei der Steigerung des Kreditbedarfs in Höhe von 1.509.850 € handelt es sich in Höhe von 1.304.850 € um "Nachveranschlagungen" für Maßnahmen aus 2010 infolge veränderter Bauausführung in 2010). Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2011 zu Lasten von Folgejahren beläuft sich nun auf 3.675.700 € (bisher: 3.475.700 €).

Der Haupt- und Finanzausschuss wird in seiner Sitzung am 18.01.2011 den Haushalt 2011 beraten und einen Beschlussvorschlag unterbreiten, den ich ergänzend zu dieser Vorlage in der Ratssitzung mitteilen werde.

Vorbehaltlich des Beratungsergebnisses des Haupt- und Finanzausschuss ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Baesweiler beschließt die Haushaltssatzung 2011 mit -plan und Anlagen in der beigefügten Fassung, die die mit Vorlage vom 07.01.2011 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.01.2011 unterbreiteten Änderungsvorschläge berücksichtigt.


(Dr. Linkens)

Haushaltssatzung

der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, (GV NW Nr. 55 vom 02.09.1994, S. 666 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler mit Beschluss vom 25.01.2011 folgende Haushaltssatzung 2011 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Baesweiler voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	46.062.068 EUR,
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	48.285.575 EUR,

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.741.815 EUR,
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.986.162 EUR,

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	18.885.710 EUR, *
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	19.145.050 EUR *

festgesetzt.

*) = Davon entfallen jeweils 3.094.240 € auf Einzahlungen und Auszahlungen für die Umschuldung von Darlehen.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.963.978 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.675.700 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	2.413.902 EUR
--	---------------

und/oder	
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2011 in einer gesonderten Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 234 v.H., |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 375 v.H., |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 398 v.H. |

§ 7

1. Bildung von Budgets:

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen produktverantwortlichen Amtsleiter.

Die Produkte 01.11.02 bis 01.11.09 (vom Grundstücks- und Gebäudemanagement betreute Gebäude = Rathäuser, Feuerwehrhäuser, Schulen usw.) werden im Hinblick auf den nicht absehbaren und erforderlichen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand zu einem Budget zusammengefasst.

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

In den Budgets ist jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass Mehrerträge die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen erhöhen.

Bei Mindererträgen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen.

Ebenfalls werden Budgets für die Investitionstätigkeit gebildet. Hierunter fallen die jeweiligen Investitionsnummern. Innerhalb der Investitionsbudgets werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst.

Mehreinzahlungen erhöhen die Ermächtigung für entsprechende Mehrauszahlungen.

2. Zentrale Bewirtschaftung

Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung im jeweiligen Budget werden Personalaufwendungen (hierfür wird produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet), Abschreibungen/ertragswirksame Auflösung der Sonderposten (diese werden z.Zt. noch zentral von der Kämmerei veranschlagt und verwaltet), interne Leistungsverrechnungen (diese werden zentral in der Kämmerei veranschlagt und bewirtschaftet) und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters (gemäß § 15 GemHVO NRW ist eine Überschreitung des Ansatzes oder die Verbindung mit anderen Budgetmitteln nicht zulässig).

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall das jeweilige Budget bzw. die jeweilige Investitionsnummer um weniger als 40.000,00 € übersteigen. Gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters oder Kämmereers. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Notwendige Einrichtungen neuer Produktsachkonten im Ergebnisbudget sind während des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zulässig.

Für aufkommende Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken sind zur Flexibilisierung der Verwaltungstätigkeit "außerplanmäßige" Aufwendungen/Auszahlungen zulässig; der Zuschussbedarf darf hierbei nicht überschritten werden.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

4. "Gegenseitige Deckungsfähigkeit"

Die Budgets der Investitionstätigkeit im Bereich Straßen-/Kanalbau werden maßnahmenbezogen als "gegenseitig deckungsfähig" erklärt.

Das gleiche gilt für die Investitionsnummern zur Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung, geringwertigen Wirtschaftsgütern, DV-Software und Aufbauten/Betriebsvorrichtungen. Diese Investitions-Budgets werden innerhalb eines Produktes als "gegenseitig deckungsfähig" geführt.

Im Produkt 01-11-10 (An-/Verkauf Grundstücke) sind alle Investitionsnummern "gegenseitig deckungsfähig".

5. Sperrvermerk bei Zweckbindung

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse oder Zuweisungen zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide in Anspruch genommen werden.

§ 8

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in höhere Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Baesweiler, den _____

Baesweiler, den _____

Der Bürgermeister

Die Schriftführerin

Dr. Linkens

Wetzel

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 25.01.2011 / Punkt *M* der Tagesordnung)

Beteiligungsbericht 2011 der Stadt Baesweiler

Gemäß § 117 GO NRW hat die Stadt Baesweiler einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist.

Der Bericht dient der Information der Ratsmitglieder und Einwohner.

Der Beteiligungsbericht ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erstellt worden und dem Entwurf der Haushaltssatzung beigefügt (Nr. 8.5 des Inhaltsverzeichnisses).

Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist, sind gemäß § 1 II Nr. 9 GemHVO zusätzlich mit ihren Jahresabschlüssen, Lageberichten und Berichten über die Einhaltung der öffentlichen Zielsetzungen dem Haushaltsplan beizufügen (Nr. 8.6 und 8.7 des Inhaltsverzeichnisses).

Mit mehr als 50 % ist die Stadt Baesweiler an der ITS - Internationales Technologie- und Service-Center Baesweiler GmbH und an der Baesweiler Entwicklungsgesellschaft mbH beteiligt.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird über den Beteiligungsbericht in seiner Sitzung am 18.01.2011 beraten. Das Ergebnis werde ich in der Ratssitzung ergänzend mitteilen.

Vorbehaltlich des Ergebnisses wird dem Stadtrat folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht 2011 sowie die Anlagen über die Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Baesweiler zur Kenntnis.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 25.01.2011 / Punkt 12 der Tagesordnung)

Sponsorenvereinbarungen im Laufe des Jahres 2010


Ab dem Jahre 2006 sind über eine Rahmenregelung die Voraussetzungen und die Zulässigkeit für die Annahme von Sponsorengeldern durch die Verwaltung im Rahmen einer Dienstanweisung geregelt worden.

Zur Transparenz des Handelns der Verwaltung ist hierzu eine schriftliche Dokumentation von Leistung und Gegenleistung in Form von Sponsoringverträgen vorgeschrieben worden. Die im Jahresverlauf eingegangenen Sponsorenvereinbarungen werden in einer Liste erfasst und dem Stadtrat jeweils in der ersten Sitzung des Folgejahres vorgelegt.

Die für das Jahr 2010 erstellte Liste über die eingegangenen Sponsorenvereinbarungen ist dieser Vorlage zur gefälligen Kenntnisnahme beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Liste über die im Laufe des Jahres 2010 eingegangenen Sponsorenvereinbarungen zur Kenntnis.


(Dr. Linkens)

Liste der im Jahr 2010 eingegangenen Sponsorenvereinbarungen

Lfd.-Nr.	Name der Firma	Betrag - € -	Gegenleistung
1.	Gewerbeverband Baesweiler	2.000,00	Hinweise auf die Förderung des großen Seniorenabends durch den Gewerbeverband durch geeignete Werbemaßnahmen
2.	Gewerbeverband Baesweiler	5.000,00	Hinweis auf die Förderung der Vorstellungen des Grenzlandtheaters durch den Gewerbeverband durch geeignete Werbemaßnahmen
3.	Sparkasse Aachen	930,00	Anzeige des Sparkassen Logos vor jeder Veranstaltung und in den Pausen im Rahmen von "Kultur nach 8" auf einer Großbildleinwand
4.	Werbetechnik Berger UG	8.318,00*	Nutzung eines durch den Vertragspartner beschafften Kfz (Dacia Logan) als Werbeträger
5.	RWE Rheinland Westfalen Netz AG	6.000,00	- Unternehmenslogo auf diversen Werbeträgern/Spielstandsanzeige - gemeinsamer Pressetermin - offizielle Übergabe Spielstandsanzeige Dreifachturnhalle - Dokumentation
6.	Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler	1.000,00	Verschiedene Werbemaßnahmen im Rahmen der Woche der Jugend
	Summe:	23.248,00	

* Listenpreis des überlassenen Fahrzeugs (die Stadt Baesweiler ist Eigentümer des Kfz)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 25.01.2011/ Punkt 13 der Tagesordnung)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 03.04.2011, des „Frühlingsfestes“ am 15.05.2011, des „Oktoberfestes“ am 02.10.2011 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 11.12.2011 des Gewerbeverbandes Baesweiler

Der Gewerbeverband Baesweiler hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er beabsichtigt, am Sonntag, dem 03.04.2011, einen „Ostermarkt“ sowie am Samstag, dem 05.11.2011, einen Martinsmarkt durchzuführen.

Weiterhin veranstaltet der Gewerbeverband Baesweiler - wie in den Vorjahren, so auch in diesem Jahr - wieder Straßenfeste. Diese Feste sollen am 15.05.2011 sowie vom 01.10. bis 02.10.2011 durchgeführt werden.

Ferner beabsichtigt der Gewerbeverband Baesweiler einen verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt am 11.12.2011 durchzuführen.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde beantragt, die Offenhaltung der Ladenlokale am 03.04.2011, am 15.05.2011, am 02.10.2011 und am 11.12.2011 jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu genehmigen.

Der Gewerbeverein Setterich hat vor, am Samstag, dem 08.10.2011, einen Herbstmarkt auf dem „neuen Markt“ zu veranstalten.

Nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten sind die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden ermächtigt, vier Sonntage für jeden Stadtteil durch Verordnung entsprechend freizugeben.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist durch den Stadtrat zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die dieser Vorlage im Entwurf beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen zu genehmigen.


(Dr. Linkens)

Anlage

ENTWURF

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 03.04.2011 des „Frühlingsfestes“ am 15.05.2011, des „Oktoberfestes“ am 02.10.2011 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 11.12.2011 des Gewerbeverbandes Baesweiler

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV NW S. 516) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom für das Gebiet der Stadt Baesweiler folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des „Ostermarktes“, des „Weihnachtsmarktes“ sowie der Straßenfeste des Gewerbeverbandes Baesweiler dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil Baesweiler am Sonntag, dem 03.04.2011, am Sonntag, dem 15.05.2011, am Sonntag, dem 02.10.2011, sowie am Sonntag, dem 11.12.2010, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung mit Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den

Der Bürgermeister

(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 25.01.2011/Punkt **14** der Tagesordnung)

Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 65, für das städtische Grundstück Gemarkung Puffendorf, Flur 4, Nr. 200/72, gelegen im Stadtteil Loverich;

- 1. Vorstellung der Planung**
- 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

1. Vorstellung der Planung:

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 09.11.2010, TOP 9, den Aufstellungsbeschluss für die Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes beschlossen. Durch die Änderung Nr. 65 soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Schaffung von Wohnbauflächen im Stadtteil Loverich geschaffen werden. Der derzeit für das gesamte Plangebiet als „Fläche für Land- und Forstwirtschaft“ dargestellte Bereich soll in Fläche für „allgemeines Wohngebiet“ (WA) geändert werden.

Grundlage des Aufstellungsbeschlusses vom 09.11.2010 war der in der Anlage 1 dargestellte Geltungsbereich. Da der Bereich Ecke Settericher Weg/Wirtschaftsweg, Teilbereich der Parzelle 699, bereits im Flächennutzungsplan als „allgemeines Wohngebiet“ (WA) dargestellt ist, kann dieser aus dem Geltungsbereich der Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes herausgenommen werden (Anlageplan 2).

Das Plangebiet Gemarkung Puffendorf, Flur 4, umfasst nun neben der Parzelle Nr. 200/72 einen Teilbereich der Parzelle Nr. 898 (Wirtschaftsweg - ehem. Nr. 376) und der Parzelle Nr. 699 (Ackerfläche östlich entlang des Wirtschaftsweges).

Die Verwaltung wird den Planentwurf in der Sitzung vorstellen.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

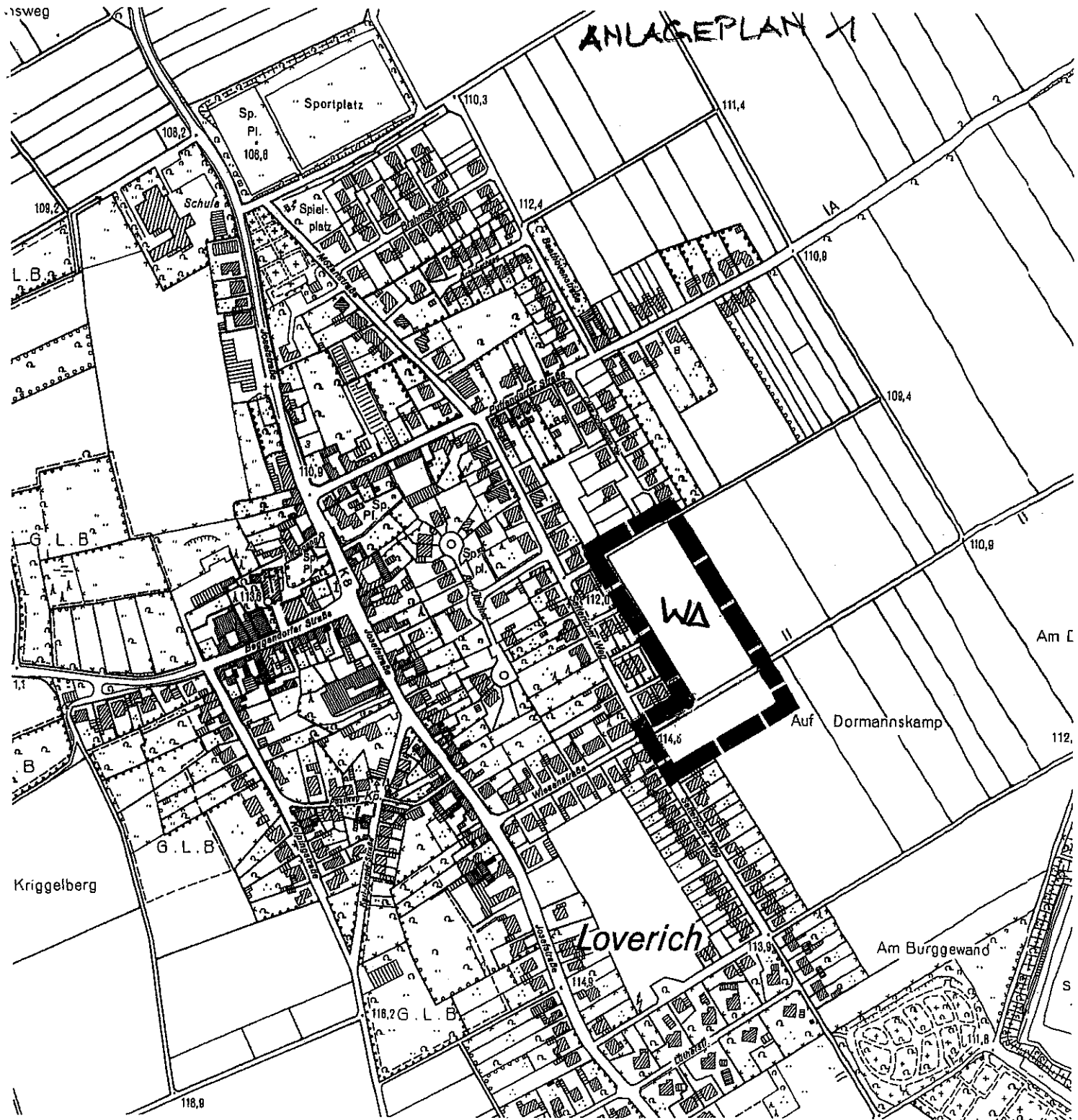
Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss, Sitzung am 20.01.2010/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, den Geltungsbereich der Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes, wie im Anlageplan 2 dargestellt, zu ändern und zu dem Entwurf der Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:



(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter



**Flächennutzungsplan
Änderung Nr. 65
- Stadtteil Loverich -**

Übersicht

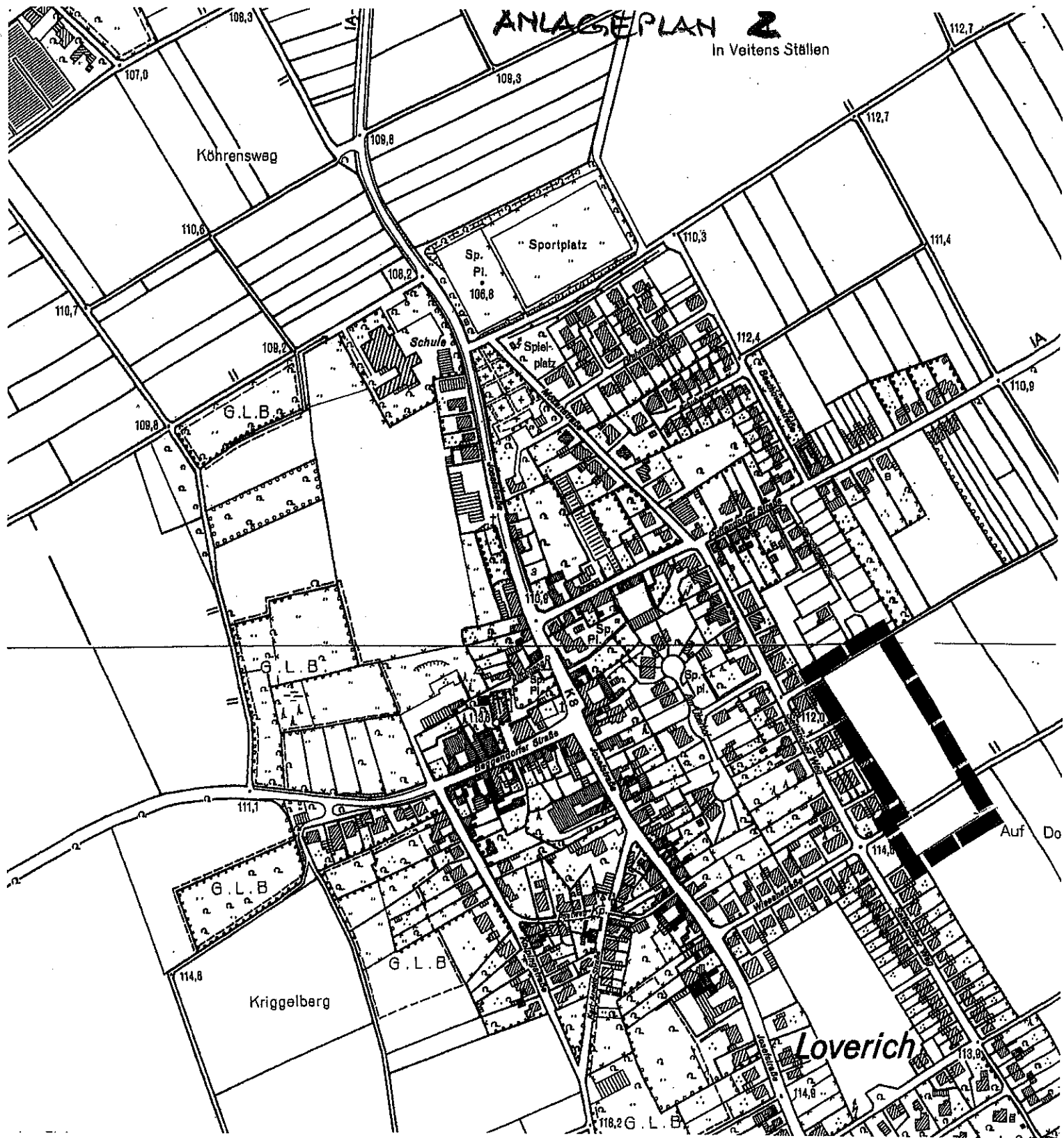
M.: 1 : 5.000

Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER
- Planungsabteilung 60/601 -
Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117



Baesweiler, den 13.10.2010



**Flächennutzungsplan
Änderung Nr. 65
- Stadtteil Loverich -**

Übersicht

M.: 1 : 5.000

Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER
- Planungsabteilung 60/601 -
Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117



Baesweiler, den 13.10.2010



ENTWURF (Stand 05.01.2011)
BEGRÜNDUNG ZUR
ÄNDERUNG NR. 65 DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
- SETTERICHER WEG II -

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Verfahren**
3. **Planvorgaben**
 - 3.1 **Geltungsbereich**
 - 3.2 **Planungsrechtliche Situation**
 - 3.2.1 **Regionalplan**
 - 3.2.2 **FNP**
 - 3.2.3 **Landschaftsplan**
4. **Bestand**
 - 4.1 **Städtebauliche Situation**
 - 4.2 **Verkehr**
5. **Planinhalt**
 - 5.1 **Ziel und Zweck der Planung**
 - 5.2 **geplante Darstellung**
6. **Belange von Natur und Landschaft**
 - 6.1 **Natur und Landschaft**
 - 6.2 **Umweltbericht**
7. **Sonstige Planungsbelange**
 - 5.1 **Immissionen**
 - 5.2 **Altlasten**
 - 5.3 **Belange des Denkmalschutzes**
8. **Flächenbilanzierung**



ENTWURF (Stand:05.01.2011)
BEGRÜNDUNG ZUR
ÄNDERUNG NR. 65 DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
- SETTERICHER WEG II -

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. RECHTSGRUNDLAGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Das Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 65 - Settericher Weg II - wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zuletzt gültigen Fassung durchgeführt.

2. VERFAHREN

In seiner Sitzung am hat der Rat der Stadt Baesweiler die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 - Settericher Weg II - beschlossen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat am stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist mit dem Schreiben vom erfolgt. Am beauftragte der Ausschuss für Stadtentwicklung die Verwaltung, die Offenlage der Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 - Settericher Weg - durchzuführen. Am hat der Rat der Stadt Baesweiler die Flächennutzungsplanänderung N. 65 - Settericher Weg II - als Satzung beschlossen. Die Genehmigung der Bezirksregierung zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am Mit der Bekanntmachung vom wurde die Flächennutzungsplanänderung N. 65 - Settericher Weg II - rechtskräftig.

3. PLANVORGABEN

3.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes - Settericher Weg II - liegt im Stadtteil Loverich. Das Plangebiet umfasst die Parzellen Nr. 200/72 und ein Teilstück des Wirtschaftsweges Parzelle Nr. 898 und der Parzelle Nr.699 entlang des Wirtschaftsweges. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 13.000 qm (1,30 ha). Die Gebietsabgrenzung ist kartographisch bestimmt.

3.2 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

3.2.1 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region

Aachen vom 10.06.,2003) ist die Fläche des Plangebietes als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dargestellt.

3.2.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 96 durchgeführt. Der Flächennutzungsplan - FNP - der Stadt Baesweiler (Rechtskraft 18.03.1976) stellt für den überwiegenden Teil des Bebauungsplangebietes "Fläche für die Land- und Forstwirtschaft" dar. Entsprechend dem städtebaulichen Konzepts des Bebauungsplanes Nr. 96 wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren in diesem Bereich in "WA - Allgemeines Wohngebiet" geändert und der aktuellen Planung angepasst.

3.2.3 LANDSCHAFTSPLAN

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes II mit dem Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

4. BESTAND

4.1 STÄDTEBAULICHE SITUATION

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Östlich und süd-östlich grenzen weitere Ackerstrukturen an das Plangebiet. Im Norden, Westen und Süden grenzen geschlossene Wohngebietsflächen an das Plangebiet. Es handelt sich hier um eine aufgelockerte überwiegend eingeschossige Einfamilien - und Doppelhausbebauung.

4.2 VERKEHR

Der Bereich der Wohnbaufläche grenzt an den Settericher Weg und wird über eine Verlängerung der Wiesenstraße erschlossen. Der Settericher Weg verläuft parallel zur K 8, Josefstraße und stellt die Haupteerschließungsstraße der östlich an die Josefstraße angrenzenden Wohngebiete dar. Durch die geplante Wohnbaufläche entstehen ca. 29 weitere Einfamilien- und Doppelhäuser. Sie stellen eine Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung dar, sodass nicht mit einem wesentlich erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist.

5. PLANUNGSINHALTE

5.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Bereitstellung von Bauland für die Stadtteilbevölkerung Loverich zu schaffen. Zugleich soll die Ortslage des Stadtteiles Loverich im Nordosten arrondiert werden. Vorgesehen ist ein WA- Allgemeines Wohngebiet mit ca. 29 Einzel- und Doppelhäusern entsprechend der bereits vorhandenen Bebauungsstruktur.

5.2 GEPLANTE DARSTELLUNG

Der Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler stellt in dem überwiegenden Bereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 "Fläche für die Land - und Forstwirtschaft" dar. Mit der

Darstellung "WA - Allgemeines Wohngebiet" wird der Flächennutzungsplan der aktuellen Planung angepasst und der Bebauungsplan kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

6. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT / UMWELTBERICHT

6.1 NATUR UND LANDSCHAFT

Bei dem geplanten Eingriff wird die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche mit eingeschossigen Einzel- und Doppelhäusern überplant. Im Rahmen des im Parallelverfahren durchgeführten Bebauungsplan Nr. 96 - Settericher Weg II - wird ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, um den erforderlichen Ausgleich durch die neu geschaffenen Bauflächen zu bilanzieren.

6.2 UMWELTBERICHT

Zur Flächennutzungsänderung wurde ein Umweltbericht erstellt, der Bestandteil der Begründung ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Im Umweltbericht werden die für die Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch die vorhabensbezogenen Wirkungen mehr oder minder stark beeinträchtigt werden, aufgezeigt. Abschließend konnte festgestellt werden, dass im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

7.1 SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

7.1 IMMISSIONEN

Immissionskonflikte sind bisher nicht erkennbar.

7.2 ATLASTEN

Altlastenkonflikte sind bisher nicht erkennbar.

7.3 BELANGE DES DENKMALSCHUTZES

Die Belange des Denkmalschutzes werden durch einen Hinweis auf die §§ 15 und 16 im Bebauungsplan Nr. 96 berücksichtigt.

8. FLÄCHENBILANZIERUNG

65.Flächennutzungsplanänderung	Fläche in m ²	ha	in %
W A - Allgemeines Wohngebiet	13.000 m ²	ca. 1,30 ha	100 %
Plangebiet, gesamt	13.000 m²	ca. 1,30 ha	100 %

Baesweiler, den

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Anlage: Umweltbericht

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 25.01.2011/Punkt 15 der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 96 - Settericher Weg II -, Stadtteil Loverich;

- 1. Vorstellung der Planung**
- 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

1. Vorstellung der Planung:

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 09.11.2010, Top 10, den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg II - gefasst. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Bereitstellung von Bauland für die Stadtteilbevölkerung von Loverich zu schaffen. Zugleich soll die Ortslage des Stadtteiles Loverich im Osten arrondiert werden. Vorgesehen ist ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) mit ca. 29 Einzel- und Doppelhäusern entsprechend der bereits vorhandenen Bebauungsstruktur. Die Erschließung erfolgt über die Verlängerung der Wiesenstraße.

Für den als „Fläche für die Land- und Forstwirtschaft“ im Flächennutzungsplan dargestellten Bereich des Bebauungsplanes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Entsprechend dem städtebaulichen Konzept des Bebauungsplanes Nr. 96 wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren in diesem Bereich in „allgemeines Wohngebiet“ (WA) geändert.

Die Verwaltung wird den Planentwurf in der Sitzung vorstellen.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss, Sitzung am 20.01.2010/TOP 3) beschließt der Stadtrat:

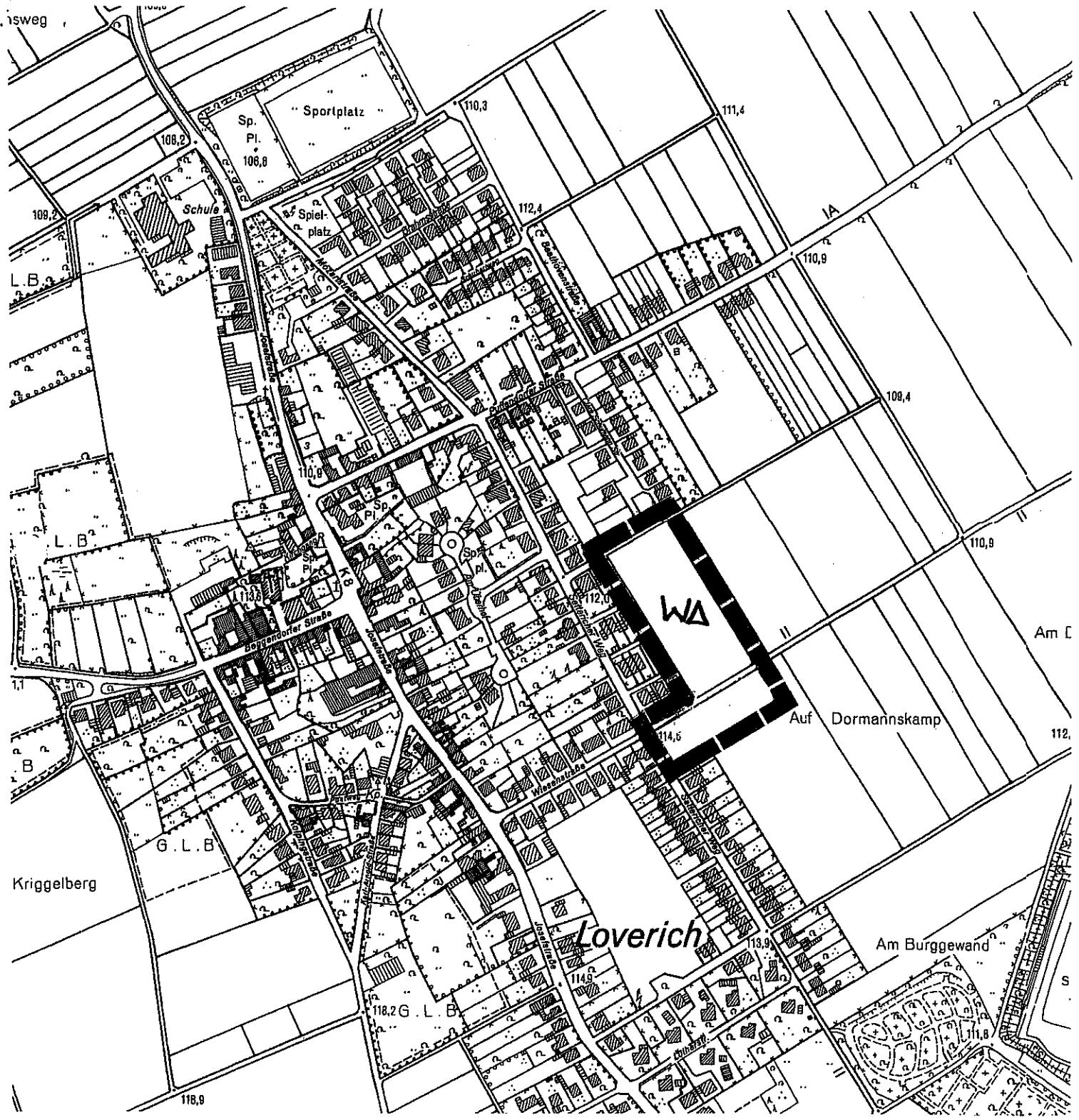
Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg II - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



Bebauungsplan Nr. 96
 - Settericher Weg II -
 - Stadtteil Floerich -

Übersicht

M.: 1 : 5.000

Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER
 - Planungsabteilung 60/601 -
 Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
 Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
 Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117





ENTWURF (STAND 01.2011)
BEGRÜNDUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 96
- SETTERICHER WEG II -

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Verfahren**
3. **Planvorgaben**
 - 3.1 **Geltungsbereich**
 - 3.2 **Regionalplan**
 - 3.3 **FNP**
 - 3.4 **Landschaftsplan**
 - 3.5 **Bestehendes Planungsrecht**
4. **Anlass und Ziel der Planung**
 - 4.1 **Ziel der Planung**
 - 4.2 **Städtebauliches Konzept**
 - 4.3 **Erschließung / Stellplätze**
5. **Planinhalt**
6. **Belange von Natur und Landschaft**
 - 6.1 **Natur und Landschaft**
 - 6.2 **Umweltbericht**
7. **Sonstige Planungsbelange**
 - 5.1 **Entwässerung**
 - 5.2 **Immissionen**
 - 5.3 **Altlasten**
 - 5.4 **Hinweise**
8. **Flächenbilanzierung**



**ENTWURF (Stand 01.2011)
BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 96**

- SETTERICHER WEG II -

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 96 - Settericher Weg II - wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zuletzt gültigen Fassung.

2. VERFAHREN

In seiner Sitzung am hat der Rat der Stadt Baesweiler die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg II - beschlossen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat am stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist mit dem Schreiben vom erfolgt. Am beauftragte der Ausschuss für Stadtentwicklung die Verwaltung, die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg II - durchzuführen. Am hat der Rat der Stadt Baesweiler den Bebauungsplan Nr. 96 - Settericher Weg II - als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung vom wurde des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg II - rechtskräftig.

3. PLANVORGABEN

3.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg II - liegt im Stadtteil Loverich. Das Plangebiet umfasst die Parzellen Nr. 200/72 und ein Teilstück des Wirtschaftsweges Parzelle Nr. 898 und der Parzelle Nr.699 entlang des Wirtschaftsweges. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 14.530 qm (1,45 ha).

3.2 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.,2003) ist die Fläche des Plangebietes als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dargestellt.

3.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan - FNP - der Stadt Baesweiler (Rechtskraft 18.03.1976) stellt für den überwiegenden Teil des Plangebietes "Fläche für die Land- und Forstwirtschaft" dar. Im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 stellt der Flächennutzungsplan ebenfalls WA - Allgemeines Wohngebiet dar. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die verbindlichen Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für den als "Fläche für die Land- und Forstwirtschaft" im FNP dargestellten Bereich ist im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Entsprechend dem städtebaulichen Konzepts des Bebauungsplanes Nr. 96 wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren in diesem Bereich in "W - Allgemeines Wohngebiet" geändert.

3.4 LANDSCHAFTSPLAN

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes II mit dem Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

3.5 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Das Plangebiet grenzt an den Ostrand des Stadtteils Loverich. Die Fläche wird derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt.

Im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 96 ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, mit der die derzeitige Darstellung "Fläche für die Land- und Forstwirtschaft" in WA - Allgemeines Wohngebiet" geändert wird. Im Bereich der vorhandene Baulücke Ecke Settericher Weg und Wirtschaftsweg (gegenüber der Wiesenstraße) wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 12 - Settericher Weg - durch den Bebauungsplan Nr. 96 überplant.

4. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

4.1 ZIEL DER PLANUNG

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Bereitstellung von Bauland für die Stadtteilbevölkerung Loverich zu schaffen. Zugleich soll die Ortslage des Stadtteiles Loverich im Nordosten arrondiert werden. Vorgesehen ist ein WA-Allgemeines Wohngebiet mit ca. 29 Einzel- und Doppelhäusern entsprechend der bereits vorhandenen Bebauungsstruktur.

Im Stadtteil Loverich sind nur noch wenige Baustellen vorhanden, die zudem für Kinder o. a. Angehörigen vorgehalten werden.

Am Nordostrand des Stadtteiles Loverich sind keine geschützten Landschaftsbestandteile im Landschaftsplan II - Baesweiler-Alsdorf-Merkstein - festgesetzt. Zudem kann die Erschließung unproblematisch erfolgen.

4.2 STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Der städtebauliche Entwurf sieht eine Erschließung des Plangebietes durch eine Verlängerung

der Wiesenstraße vor. Entlang des Wirtschaftsweges ist süd-östlich eine einseitige Bebauung mit Einfamilien- und Reihenhäusern geplant. Die Erschließung des nördlichen Teilbereichs wird parallel zum Settericher Weg weitergeführt und endet in einem Wendehammer. Für die Bebauung entlang der angrenzenden Ackerfläche werden Einzelhäuser festgesetzt. Ziel dieser Festsetzung ist ein behutsamer Übergang zur freien Landschaft sowie eine flexiblere Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke zur optimalen Ausnutzung der Sonnenenergie.

Die an die bestehende Bebauung und entlang des Wendehammers angrenzenden Grundstücke können sowohl mit Einzel- als auch Doppelhäusern bebaut werden. Trotzdem wird die Möglichkeit bei einer entsprechenden Gestaltung des Daches eine Ausnutzung der Sonnenenergie möglich sein. Die Grundstücke mit Ausnahme entlang des Wendehammers sind ca. 35 m tief, sodass in diesem Bereich die Baufenster in einem Abstand von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie und einer Tiefe von 15,00 m festgesetzt werden. Die Bebauung rund um den Wendehammer soll das Plangebiet räumlich abschließen. Die geplante Bebauungsstruktur lässt Raumkanten entstehen, sodass der Wendehammer als Quartiersplatz erfahrbar wird.

4.3 ERSCHLIEßUNG / STELLPLÄTZE

Die Erschließung des Neubaugebietes erfolgt über den Settericher Weg und den Wirtschaftsweg in Verlängerung zur Wiesenstraße.

Die Breite der Haupteerschließungsstraße beträgt 6,5 m.

Je Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze nachzuweisen. Bei der Berechnung der gesamt erforderlichen Stellplätze ist die Zahl erforderlichenfalls nach oben aufzurunden. Damit wird sichergestellt, dass ausreichend Stellfläche für den ruhende Verkehr in diesem Gebiet auf den privaten Grundstücken untergebracht wird. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ebenfalls geregelt, dass im WA vor den Garagen eine Vorstellfläche von mindestens 5,0 m Tiefe einzuhalten ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine Behinderungen des Verkehrs erfolgen.

5. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung	
Art der Nutzung	WA
Bauweise	
Einzel- und Doppelhäuser	E / D
Maß der Nutzung	
Geschossigkeit	I
GRZ - Grundflächenzahl	0,3
FH	max. 9,00
TH	max. 4,00
FH - Pultdach 1	max. 7,00
FH - Pultdach 2	max. 9,00

Dachneigung SD/ WD	25° - 45°
Dachneigung PD	mind. 15°

5.1 ART DER NUTZUNG

Das Plangebiet ist als WA - Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die in dem als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 Bau NVO festgesetzten Plangebiet sind gem. § 1 (6) BauNVO folgende nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzung entsprechend dem vorhandenen Gebietscharakter nicht zulässig:

- Nr.1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Nr. 2 Sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe
- Nr. 3 Anlagen für Verwaltung
- Nr. 4 Gartenbaubetriebe
- Nr. 5 Tankstellen

5.2 MAß DER NUTZUNG

Für die ausgewiesenen Baugrundstücke wird eine GRZ von 0,3 Das Maß der Nutzung entspricht der umliegenden Bebauung.

Die Größe der Wohnbaugrundstücke darf gem. 9 (1) 3 BauGB bei Einzelhausbebauung 300 qm, bei Doppelhausbebauung 250 qm je Doppelhaushälfte nicht unterschreiten. Durch die Festlegung der Mindestgröße soll sichergestellt werden, dass bei einer Bebauung mit üblichen Abmessungen ausreichend Raum für die Anordnung und Gestaltung der Freiflächen und Stellplätze bleibt.

Die zulässigen Traufhöhen werden bei eingeschossiger Bauweise mit 4,0 m festgesetzt.

Innerhalb dieser Grenzen bleibt Spielraum für Sockel und Drepelausbildung.

Die Firsthöhe wird auf 7,00 (PD1) und 9,00 m (SD/WD/PD2) begrenzt, um die Höhe auf das Maß der Umgebungsbebauung zu beschränken.

Die Höhenangaben beziehen sich auf Oberkante der Planstraße.

5.3 BAUWEISE

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in Anlehnung an die nähere Umgebung nur die offene Bauweise sowie Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

5.4 DACHNEIGUNG

Durch die Festsetzung einer Dachneigung von 25° - 45° bei Sattel- und Walmdächern sowie die Dachneigung für Pultdächer von mind. 15° werden einerseits entwerfliche Freiheiten bei der Gebäudeplanung sowie eine gute Ausnutzung des Dachgeschosses ermöglicht und andererseits eine gestalterische Anpassung an die umgebende Bebauung angestrebt. Einseitige Pultdächer sind nicht zulässig, da diese sich nicht in die vorhandene Umgebung einfügen.

5.5 HÖCHSTZAHL DER WOHNUNGEN

Zur Sicherung einer kalkulierbaren Dichte und der entsprechenden Einwohnerzahl wird die Zahl der Wohneinheiten pro Gebäude generell auf maximal zwei Wohneinheiten beschränkt. Neben

der Vermeidung einer übermäßigen Verdichtung werden durch diese Festsetzung Probleme eines erhöhten Verkehrsaufkommens und eines erhöhten Stellplatzbedarfs vermieden.

Die Festsetzungen sollen sicherstellen, dass die geplante Neubebauung sich in den vorhandenen Siedlungscharakter einfügt.

6. Belange von Natur und Landschaft

6.1 NATUR UND LANDSCHAFT

Bei dem geplanten Eingriff wird die bisher landwirtschaftliche genutzte Fläche mit eingeschossigen Einzel- und Doppelhäusern überplant. Zum Bebauungsplan Nr.96 - Settericher Weg II - wird ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag - LPF - erarbeitet.

Die ökologische Wertigkeit für die Eingriffsfläche beträgt vor dem Eingriff 79.428 ÖE. Durch die Neuplanung wird eine ökologische Wertigkeit des Plangebietes von 54.914 ÖE erreicht.

Insgesamt ist eine Ausgleichsfläche von ca. 3.251 qm erforderlich. Im Plangebiet wird auf einer Grünfläche von ca. 800 qm eine ökologische Ausgleichspflanzung vorgesehen. Die verbleibende Ausgleichspflanzung von ca. 2.451 qm wird extern auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgen und dem Bebauungsplan Nr. 96 zugeordnet.

6.2 UMWELTBERICHT

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die umweltrelevanten Belange im Rahmen einer sachgerechten Abwägung geprüft und in einem Umweltbericht zusammengestellt. Der Umweltbereich ist Bestandteil der Begründung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

7. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

7.1 ENTWÄSSERUNG

Das Schmutzwasser kann innerhalb der neu zu verlegenden Schmutzwasserkanäle in den neuen Erschließungsstraßen entwässert werden und an das vorhandene Netz angeschlossen werden.

Die Versickerungsmöglichkeit nach § 51a LWG wird im weiteren Verfahren untersucht.

7.2 IMMISSIONEN

Immissionskonflikte sind bisher nicht erkennbar.

7.3 ALTLASTEN

Altlastenkonflikte sind bisher nicht erkennbar.

7.4 HINWEISE

Aufgrund einer Anregung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird im Bebauungsplan der

Hinweis aufgenommen, das vor Beginn der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen ist. Durch den Hinweis im Bebauungsplan soll die Untersuchung des Planbereiches auf Kampfmittelfreiheit vor der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen sichergestellt werden.

8. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Bebauungsplan Nr. 96	Fläche in m²	in %
Allgemeines Wohngebiet	ca. 11.700	80,70
Verkehrsfläche	ca. 1.900	13,10
Grünfläche	ca. 800	5,5
Wirtschaftsweg	ca. 65	0,70
Plangebiet, gesamt	ca. 14.530	100,0

Baesweiler, den 06.01.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Anlage: Umweltbericht

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 25.01.2011/Punkt 16 der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 9. Änderung;

hier: Aufstellungsbeschluss

Für den Discount-Markt Ecke Carlstraße/Kapellenstraße/Herzogenrather Weg wird eine Vergrößerung der Verkaufsflächen zur Anpassung an neuzeitliche Marktanforderungen beantragt.

Der Marktinhaber beantragt die Erweiterung des bestehenden Gebäudes in Richtung Herzogenrather Weg und eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf 1.200,00 qm (s. Anlageplan 2).

Stellungnahme:

Der Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 2. Änderung, setzt ein Sondergebiet mit einer Verkaufsflächenobergrenze von 1.000,00 qm fest. Der Bebauungsplan lässt eine Erweiterung durch Festsetzungen von Baugrenzen zwischen den bestehenden Gebäuden und der Kapellenstraße (s. Anlageplan 3) zu.

Die geplante Erweiterung von ca. 200,00 qm liegt außerhalb des im Bebauungsplan derzeit festgesetzten Baufensters. Somit wird es erforderlich, den Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 2, durch die Verschiebung von Bauflächen in dem vom Antragsteller favorisierten Bereich zu ändern. Durch die Verschiebung der Bauflächen erfolgt keine Vergrößerung der überbaubaren Flächen.

Des Weiteren wird es erforderlich, die Begrenzung der Verkaufsfläche von derzeit 1.000,00 qm an den aufgrund der geänderten Baunutzungsverordnung (BauNVO) neu zu ermittelnden Bestand, einschließlich der geplanten Erweiterung von ca. 200,00 qm Verkaufsfläche, anzupassen (s. Anlageplan 2). Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, den vorhandenen Lebensmitteldiscount-Markt durch die Erweiterung der gegenwärtigen Verkaufsfläche dauerhaft in seinem Bestand und somit die wohnortnahe Versorgung in diesem Bereich zu sichern, sofern das Vorhaben mit dem städtebaulichen Gefüge vereinbar ist.

Im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Baesweiler wird der Discount-Markt derzeit als großflächiger Einzelhandelsstandort außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches als Bestand festgesetzt. Da es sich hier um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit zentrenrelevanten Sortimenten handelt, ist dieser gem. § 11 Abs. 3 BauNVO nur in einem Kern- oder Sondergebiet zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Baesweiler und der Nachbarkommunen zu erwarten sind. Die erforderlichen Nachweise sind vom Antragsteller in Abstimmung mit der Bezirksregierung im weiteren Bebauungsplanverfahren zu erbringen.

Die Abstimmung mit dem STRIKT-Arbeitskreis wird auf der Grundlage der erbrachten Nachweise im Rahmen des Planverfahrens durch die Verwaltung erfolgen.

Da es sich hier um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB handelt, kann die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 a BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für ein Verfahren gem. § 13 a BauGB sind erfüllt, da

- die im Bebauungsplan zulässige Grundfläche (überbaubare Fläche) kleiner als 20.0000,00 qm ist,
- eine Pflicht zur Durchführung nach Anlage 1 der Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorliegt und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1, Abs. 6, Nr. 7, Bauchst. b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB anzuwenden.

Der Flächennutzungsplan weist derzeit in diesem Bereich Gewerbeflächen aus und ist gem. § 13 a, Abs. 2, Pkt. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen und in „Sondergebiet Einzelhandel“ (SO) zu ändern.

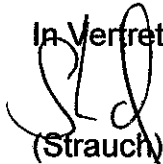
Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss, Sitzung am 20.01.2010/TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 9. Änderung. Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt, der Bestandteil dieses Beschlusses wird (Anlageplan 1), ersichtlich.

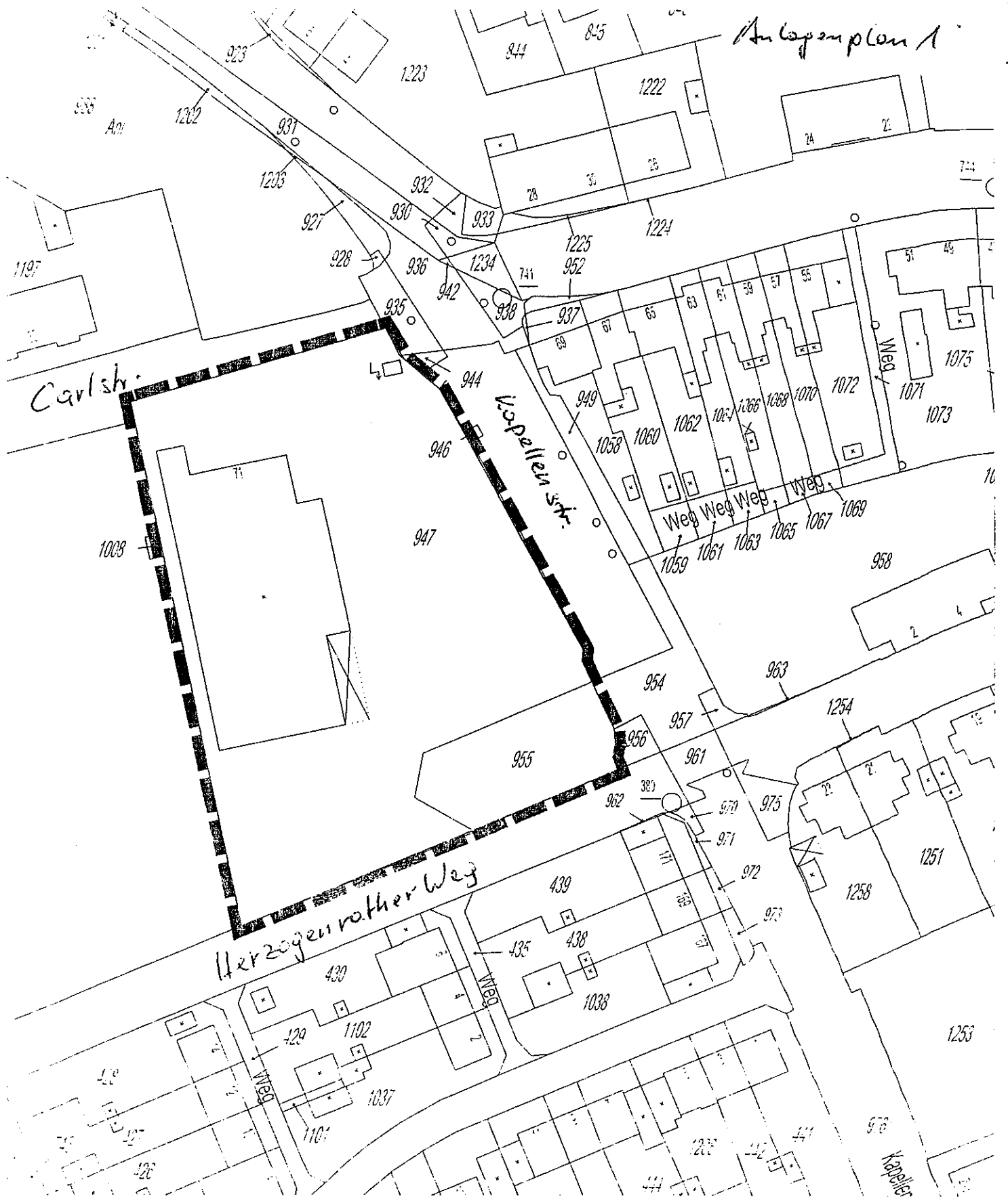
Die Aufstellung des Bebauungsplanes 54 - Haldenvorgelände -, 9. Änderung, erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



Bebauungsplan Nr. 54
- Haldenvorgelände -
Änderung Nr. 9
Geltungsbereich
M 1:1000

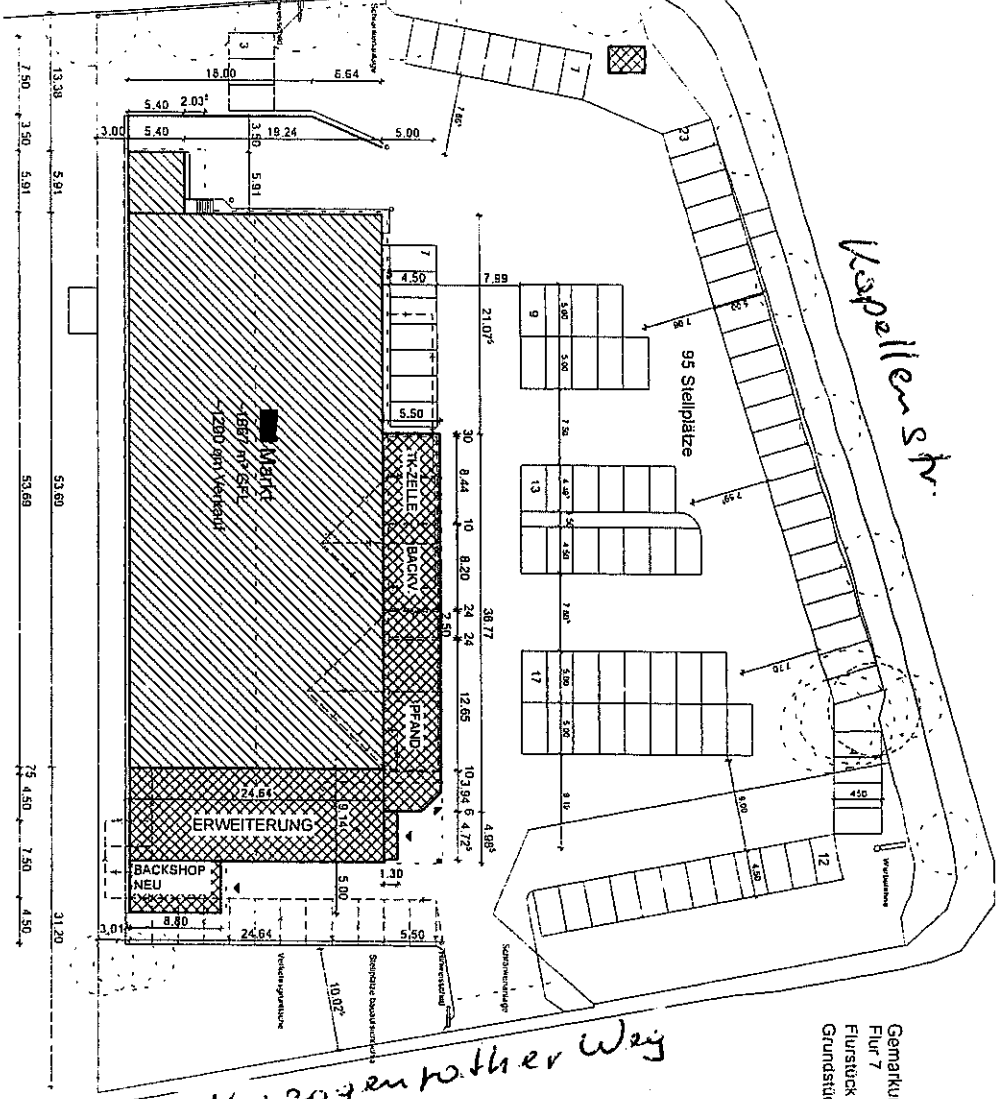
Stand: 05.01.2011

Absteigeplan 2

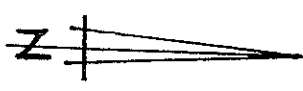
Carlstr.

Vaspellenstr.

Herzogenther Weg



Gemarkung Baesweiler
 Flur 7
 Flurstück 947 + 955
 Grundstücksgröße gesamt 6916 qm



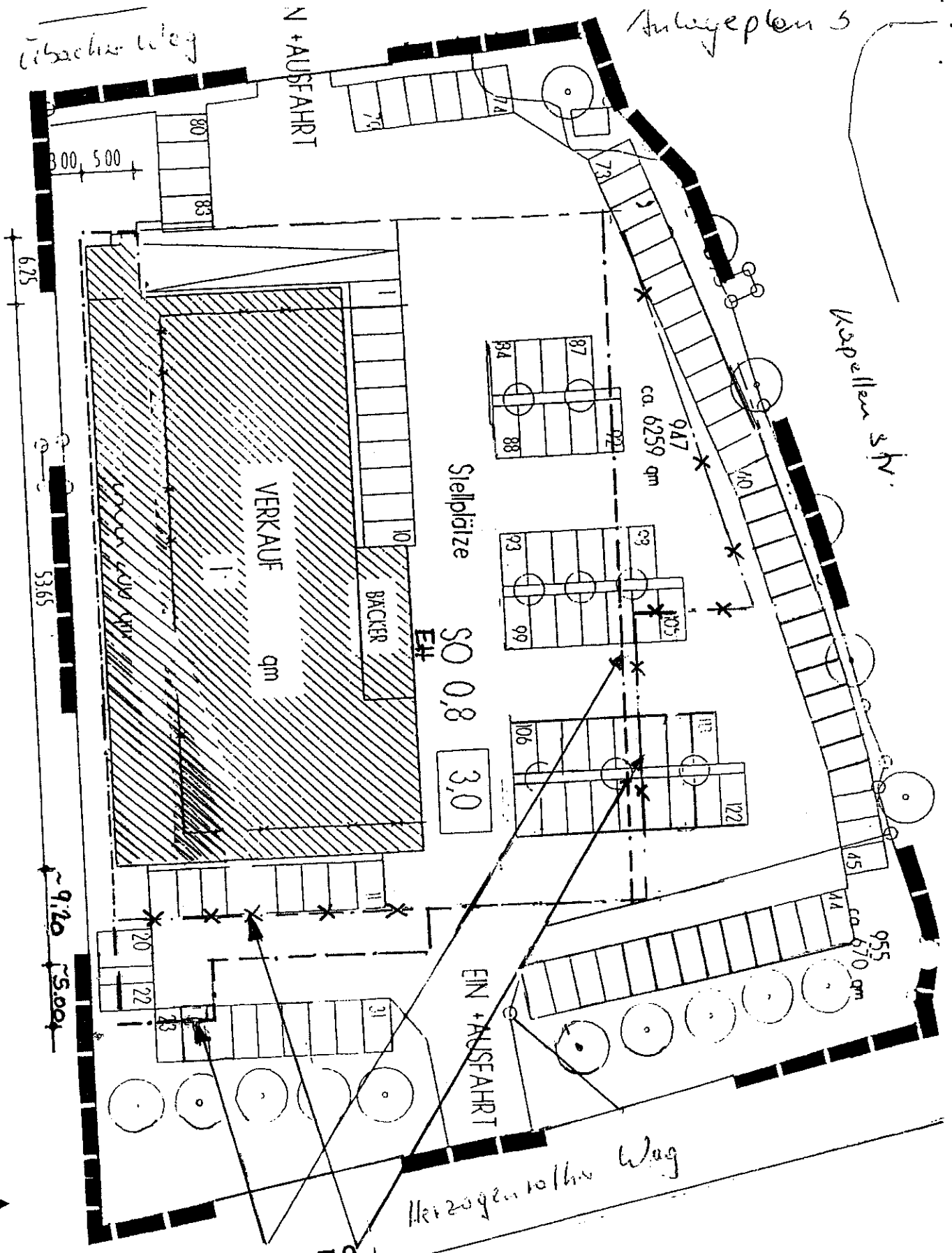
ERWEITERUNG LIDL-MARKT BAESWEILER CARLSTR.	
LAGEPLAN	
Auftraggeber: LIDL	Architekt: [Redacted]
Standort: Carlstr. 42 41474 Kalsdorf	Maßstab: 1:500
Datum: 12.08.2011	Blatt: 1 von 1

Libacher Weg

Anlageplan 3

N + AUSFAHRT

Kaspellenstr.



Stellplätze
SO 0,8
3,0

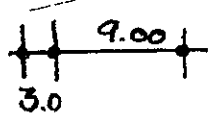
VERKAUF
qm

BACKER

EIN + AUSFAHRT

Herzogentorweg

Baugrenze neu
 aufzuhebende
 Baugrenze



Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 25.01.2011/Punkt *17* der Tagesordnung)

Widmung der Straßenflächen (Baustraßen) im Bebauungsplangebiet 80 - Ederener Weg -, 1. Bauabschnitt (Pfarrer-Gursky-Ring, Elsa-Brandström-Straße), im Stadtteil Setterich

Der Bau- und Planungsausschuss wird sich in seiner Sitzung am 20.01.2011 unter TOP 6 mit der Widmung der Straßenflächen (Baustraßen) im Bebauungsplangebiet 80 - Ederener Weg -, 1. Bauabschnitt (Pfarrer-Gursky-Ring, Elsa-Brandström-Straße), im Stadtteil Setterich befassen. Die Verwaltung hat dem Bau- und Planungsausschuss vorgeschlagen, die im Lageplan zur Verwaltungsvorlage dargestellten Flächen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW zu widmen und zwar

a) die rautierten Flächen für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße

und

b) die schwarz gekennzeichneten Flächen für den Benutzerkreis „Fußgänger“.

Die im Bebauungsplangebiet 80 - Ederener Weg - im Stadtteil Setterich befindlichen Straßen Pfarrer-Gursky-Ring, Elsa-Brandström-Straße sind als Baustraßen angelegt.

Da sich die Flächen im Eigentum der Stadt Baesweiler befinden, liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen vor.

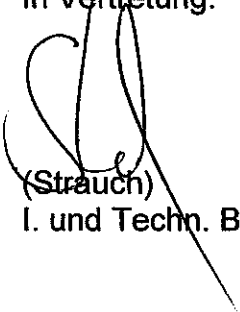
Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 20.01.2011, TOP 6, wird folgender Beschlussvorschlag gefasst:

Der Stadtrat beschließt, die im beiliegenden Lageplan zur Verwaltungsvorlage dargestellten Flächen des Bebauungsplangebietes 80 - Ederener Weg - in Baesweiler-Setterich nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW zu widmen, wobei

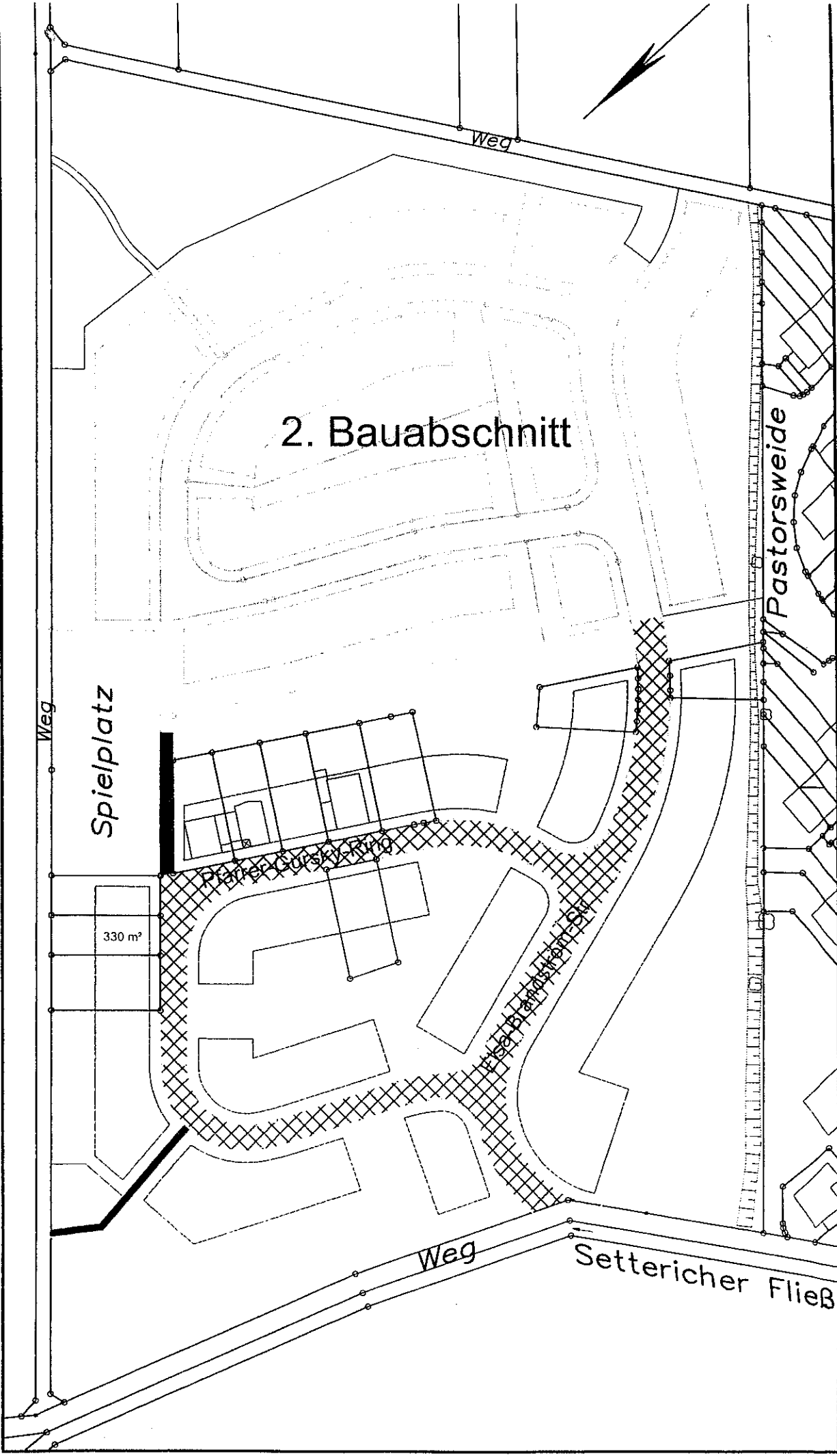
- a) die rautierten Flächen für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße
- und
- b) die schwarz gekennzeichneten Flächen für den Benutzerkreis „Fußgänger“ festgesetzt werden.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



2. Bauabschnitt

Spielplatz

Pastorsweide

Settericher Fließ

330 m²

Weg

Weg

Weg

Pfarrer-Garten

Weg

